



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gebührenpflichtige besondere Leistungen	1
§ 2 - Höhe der Gebühr.....	1
§ 3 - Sachliche Gebührenfreiheit.....	2
§ 4 - Persönliche Gebührenfreiheit.....	2
§ 5 - Besondere bare Auslagen.....	2
§ 6 - Ermäßigung, Stundung, Erlass	2
§ 7 - Gebührenschuldner.....	2
§ 8 - Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	2
§ 9 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide ...	3
§ 10 - Beitreibung	3
§ 11 – Inkrafttreten	3
Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver in der Fassung der Ersten Artikelsatzung	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NRW. S. 656; SGV. NRW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 218) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 22.04.1974 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. In diesen Fällen beträgt die Gebühr mindestens eine Deutsche Mark. Bruchteilbeträge sind auf halbe oder volle Markbeträge abzurunden.



§ 3 - Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, der Behindertenbetreuung, der Ausbildungsförderung, der Betreuung von Vertriebenen, Spätaussiedlern und Flüchtlingen sowie besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 - Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 5 - Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 - Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung, Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 - Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.



-
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet, die auf ein gebührenpflichtiges Schriftstück oder in Ermangelung eines solchen in die Akten auf die abschließende Verfügung zu kleben und zu entwerfen sind.

§ 9 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

§ 10 - Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.07.1957 (SGV. NRW. S. 216; SGV. NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadt Halver vom 11.10.1971 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.



**Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver in der Fassung der Ersten
Artikelsatzung
(Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001)**

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Herstellung von Abschriften und Auszügen im Wege der Ablichtung	
	bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	5,00
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens	0,50 2,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	15,00
5.	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, soweit die Stadt nicht Begünstigte ist	25,00
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
6.	Zweitausfertigungen von Fischereischeinen	5,00
7.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
10.	Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	125,00
11.	Ausdrucke per Plotter (Plots)	



DIN A 4	7,00
DIN A 3	8,00
DIN A 2	10,00
DIN A 1	12,00
DIN A 0	14,00
größer als DIN A 0	20,00

Für transparente und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

12. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten 5,00

Änderungen durch:

- Satzung vom 04. 12. 1975 (Tarif Nr. 4 b)
- 2. Satzung vom 02. 06. 1976 (Tarif Nr. 7)
- 3. Satzung vom 02. 03. 1988 (Tarif-Neufassung)
- 4. Satzung vom 09. 05. 1994 (§ 3, Tarif-Neufassung)
- Satzung vom 23. 05. 1997 (Tarif-Neufassung)
- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001 (Tarif-Neufassung)
- Satzung vom 21. 02. 2006 (Tarif Nr. 11)